

Vertrag

zwischen der

Stiftung Maria Ebene, Frastanz

und der

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

über

**die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein
in die Einrichtungen der Stiftung Maria Ebene in Frastanz**

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag, der zwischen der Stiftung Maria Ebene, Frastanz, und der Regierung des Fürstentums Liechtensteins am 10. März 1986 abgeschlossen wurde.

In der Absicht, die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Suchtkranken zu erhalten bzw. zu optimieren, schliessen die Regierung des Fürstentums Liechtenstein und die Stiftung Maria Ebene, Frastanz, folgenden neuen Vertrag ab:

I. Dienstleistungsangebot

Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein werden nach Massgabe der freien Plätze, zu den gleichen Bedingungen wie Vorarlberger Patienten zur stationären Behandlung in die Einrichtungen der Stiftung Maria Ebene (Krankenhaus Maria Ebene, Therapiestation Carina, Therapiestation Lukasfeld) aufgenommen.

II. Pflegegebühren

Für Leistungen der drei Einrichtungen der Stiftung Maria Ebene im Rahmen der stationären Behandlung werden den Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein bzw. ihren Zahlungspflichtigen (Krankenkassen) die auf den vom Amt der Vorarlberger Landesregierung genehmigten Punktwerten basierenden Pflegegebühren in Rechnung gestellt.

III. Definition und Höhe des Zuschlages

Das Land Liechtenstein entrichtet rückwirkend für die Jahre 1997/1998 und ab dem Jahre 1999 einen Zuschlag von 20%, berechnet auf den effektiv an Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in Rechnung gestellten Pflegegebühren, an die Stiftung Maria Ebene.

Dieser Zuschlag ist ein Beitrag des Landes Liechtenstein an die Stiftung Maria Ebene, der zusätzlich zu den Pflegegebühren zur Deckung der Baukosten (Abschreibungen auf Gebäuden/Einrichtungen und Finanzierungskosten) sowie zur teilweisen Deckung des Betriebsdefizites vergütet wird.

IV. Abrechnungsmodus und Rückmeldung

Die Pflegegebühren werden wie bisher den Krankenkassen in Rechnung gestellt.

Der Zuschlag wird dem Amt für Soziale Dienste einmal jährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Als Basis für die Berechnung des Zuschlages gilt die anonymisierte Rückmeldung der Stiftung Maria Ebene.

Jeweils per Ende Jahr erfolgt an das Amt für Soziale Dienste eine anonymisierte Rückmeldung über die behandelten Patienten mit folgenden Angaben: Patientencods, Dia-

gnose, Tag der Aufnahme, Tag der Entlassung, Total Aufenthaltstage, Total verrechnete Pflegegebühren, Krankenkasse, Zuweiskategorie, Nachbetreuungskategorie, Abbruch oder vollständige Therapie.

Aufgrund des leistungsbezogenen Abrechnungssystems erfolgen Rückmeldung und Verrechnung des Zuschlages erst im Jahr des Austrittes eines Patienten.

V. Zusammenarbeit / Nachbetreuung

Die ambulante oder stationäre Betreuung und Behandlung der Patienten nach der Entlassung aus den Einrichtungen der Stiftung erfolgt grundsätzlich in Liechtenstein. Die Stiftung Maria Ebene ist bemüht, dass für liechtensteinische Patienten durch liechtensteinische Einrichtungen eine Nachbetreuung bzw. Rehabilitation (ambulant oder stationär) in Liechtenstein organisiert wird. Die Einrichtungen der Stiftung arbeiten mit dem Amt für Soziale Dienste im Sinne eines Qualitätszirkels zusammen, mit dem Ziel, eine optimale Vernetzung zwischen den stationären Dienstleistungen und den Einrichtungen der psychosozialen Versorgung in Liechtenstein sicherzustellen. Die konkrete Handhabung dieser Grundsätze in der Praxis wird in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Stiftung Maria Ebene festgehalten.

VI. Schiedsgericht

Über Anstände zwischen den Vertragspartnern aus diesem Vertrag entscheidet ein für den Streitfall bestelltes Schiedsgericht. Die Vertragspartner bezeichnen je einen Schiedsrichter. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann. Wenn sich die beiden Schiedsrichter hinsichtlich der Bestellung des Obmannes nicht einig werden, dann kommt dem vom Ausschuss der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer diesfalls zu benennenden Mitglied die Funktion des Obmannes zu. Das Schiedsgericht regelt das Verfahren selbst.

VII. Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist unbefristet gültig. Jedem Vertragspartner steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

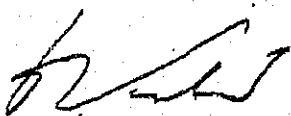
VIII. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zum entsprechenden Finanzbeschluss, rückwirkend auf den 1.1.1999 in Kraft. Die rückwirkende Zahlung des Zuschlages für 1997/1998 an die Stiftung Maria Ebene in Höhe von CHF 85'138.65 (in Worten: Schweizer Franken fünfundachtzigtausendeinhundertachtunddreissig 65/00) erfolgt aufgrund der durch die Stiftung vorgelegten anonymisierten Rückmeldung gemäss Art. IV dieses Vertrages innert vier Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages.

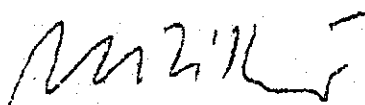
Vaduz, den 12. August 1999

STIFTUNG MARIA EBENE

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Alt-Landeshauptmann
Dr. Herbert Kestler
Präsident



Regierungschef-Stellvertreter
Dr. Michael Ritter



Hofrat
Dr. Herbert Tschofen
Vizepräsident